

Rückstellungsbewertung nach BilMoG – Regelungsziele, Regelungslösungen und Regelungsbegründungen aus Sicht von Bilanzrecht und Betriebswirtschaftslehre

Prof. Dr. Jens Wüstemann

Lehrstuhl für ABWL und Wirtschaftsprüfung

Universität Mannheim

Dr. Christopher Koch

Wissenschaftlicher Assistent

Lehrstuhl für ABWL und Wirtschaftsprüfung

Universität Mannheim

Inhaltsverzeichnis

1	Problemstellung	317
2	Regelungsziele, Regelungslösungen und Regelungsbegründungen	318
2.1	„Klarstellung“: Umfang einrechnungspflichtiger Kosten	318
2.2	Neuregelung I: Berücksichtigung von Zinseffekten	319
2.3	Neuregelung II: Berücksichtigung von Kostensteigerungen	321
3	Fallstudie: Vergleichende Würdigung HGB a. F., HGB n. F. und IFRS	323
3.1	Sachverhalt und Annahmen	323
3.2	Vergleich I: Nichtberücksichtigung allgemeiner Preis- und Kostensteigerungen	324
3.3	Vergleich II: Berücksichtigung allgemeiner Preis- und Kostensteigerungen	325
4	Kritische Würdigung	326
4.1	Value Relevance: Barwertabweichungen	326
4.2	Earnings Attributes: Ergebnisvolatilität	328
4.3	Potentielle Gefährdung des Primärzwecks	330

4.4 Objektivierungsprobleme 331

5 Thesenförmige Zusammenfassung 332

Literaturverzeichnis 334

1 Problemstellung

1. Der Gesetzgeber macht für das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) geltend, dass es „modern“, „kostengünstig“ und gegenüber den IFRS „vollwertig“ sei. Er beabsichtigt zwar in der Sache eine Annäherung an die IFRS (vgl. *RegE BilMoG* (2008), S. 1), will dabei aber die „Parallelität von IFRS“ mit „einem eigenständigen HGB-Bilanzrecht“ nicht aufgeben: Die Eigenständigkeit des HGB-Bilanzrechts gegenüber den IFRS ist vielmehr glaubwürdig „Kernanliegen des Gesetzgebers bei der Schaffung des BilMoG“ gewesen (*Hennrichs, J./Pöschke, M.* (2009), S. 536). Dem entspricht es, dass „die Auslegung der handelsrechtlichen Vorschriften weiterhin im Lichte der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu erfolgen“ hat, „letztlich also aus den eigenen handelsrechtlichen Wertungen heraus“ (*RegE BilMoG* (2008), S. 35). Ohne die „Eckpfeiler“ des bestehenden Systems der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung gefährden zu wollen, regelt der BilMoG-Gesetzgeber dabei auch die Bewertung von Rückstellungen weitgehend neu (vgl. *RegE BilMoG* (2008), S. 32): Diese würde „stärker als bisher den tatsächlichen (wirtschaftlichen) Verhältnissen angenähert werden“. Dadurch sollen gleichzeitig „die Über- und Unterdotierung der Rückstellungen eingeschränkt“ und die Annäherung an die IFRS erreicht werden. Im Ergebnis werde eine „Art der Rückstellungsbilanzierung“ beseitigt, die „in der öffentlichen Diskussion immer wieder als Schwachstelle der handelsrechtlichen Rechnungslegung bezeichnet“ wurde (*RegE BilMoG* (2008), S. 52 (alle Zitate)).
2. Es lässt sich aus den Regierungsbegründungen und aus dem Regelungswerk des BilMoG ein implizites Spannungsverhältnis von Ausschüttungsstatik und Zeitwertstatik ausmachen (vgl. zu den Begriffen *Moxter, A.* (1993a) und *Moxter, A.* (1993b)): Bei der Ausschüttungsstatik steht die Ermittlung des ausschüttbaren Gewinns im Vordergrund, bei der Zeitwertstatik die Approximation des Stichtagsvermögens. Beide Zwecke führen zwar nicht zwingend, aber vielfach zu unterschiedlichen Bilanzierungsvorschriften, so insbesondere auch bei der Rückstellungsbewertung (vgl. z. B. *Wüstemann, J.* (1995), S. 1030 ff.). Das Verhältnis von Bilanzzwecken und zweckadäquaten Normen ist antagonistisch. Weil der Gesetzgeber den Primärzweck der Ausschüttungsbemessungsfunktion („Eckpfeiler“ des geltenden GoB-Systems, vgl. *Wüstemann, J./Wüstemann, S.* (2010), S. 758 m. w. N.) nicht verändern wollte, andererseits aber eine Anpassung an Zeitwerte (Stichtagsvermögensapproximation) vornimmt, ergeben sich bei der Normkonkretisierung erhebliche Spannungen. Es besteht ein zweiter in der Neuregelung angelegter massiver Konflikt: Indem der Abzinsungssatz streng normiert wird, der Aufzinsungssatz (Kostensteigerungen) aber erhebliche Ermessensspielräume eröffnet, resultiert dies entweder in einer kaum

hinnehmbaren Zurückdrängung des Objektivierungsprinzips oder aber in einem systematischen Verfehlen der gesetzgeberischen Intention.

3. Im Folgenden sollen zunächst die einzelnen Regelungen und ihre Begründungen vorgestellt werden (2. Kapitel). Eine Fallstudie vergleicht HGB a. F., HGB i. d. F. BilMoG und IFRS im Rahmen einer Abweichungsanalyse (3. Kapitel). Es folgt die kritische Würdigung des Gesamtbefundes (4. Kapitel), die in zusammenfassenden Thesen mündet (5. Kapitel).

2 Regelungsziele, Regelungslösungen und Regelungsbegründungen

2.1 „Klarstellung“: Umfang einrechnungspflichtiger Kosten

Die Neuregelungen des BilMoG betonen das Erfüllungsbetragsprinzip für die Abgrenzung des Umfangs einrechnungspflichtiger Kosten: „Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag und Rückstellungen [...] in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen“ (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB). Laut dem Gesetzgeber habe dies eine „klarstellende Bedeutung“. Denn bereits unter dem bisher verwendeten Begriff des Rückzahlungsbetrags sei „der Betrag zu verstehen, der zur Erfüllung der Verbindlichkeit aufgebracht werden muss; bei Sachleistungsverpflichtungen der voraussichtlich aufzuwendende Geldbetrag“ (*RegE BilMoG* (2008), S. 52).

Dem kann insoweit zugestimmt werden, als dass die höchstrichterliche Rechtsprechung den Begriff des Rückzahlungsbetrags als Erfüllungsbetrag interpretierte (vgl. hierzu *Moxter, A.* (2007), S. 230); die Konkretisierung des Begriffs durch die höchstrichterliche Rechtsprechung entsprach dabei allerdings gerade nicht der Interpretation des BilMoG-Gesetzgebers, sodass man materiell auch nicht von „Klarstellung“ sprechen sollte, wenn man damit eigentlich eine Rechtsänderung meint (vgl. auch unten, Kapitel 2.3).

Der entsprechende Wortlaut der IFRS, an die der Gesetzgeber die Annäherung beabsichtigt, ist: „the best estimate of the expenditure required to settle the present obligation at the balance sheet date“ (IAS 37.36). In der deutschen Übersetzung stellt „der angesetzte Betrag [...] die bestmögliche Schätzung der Ausgabe dar, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Abschlussstichtag erforderlich ist“ (IAS 37.36). Im Wortlaut ergibt sich somit die Annäherung an die IFRS. Als Differenz verbleibt die Betonung der „vernünftigen kaufmännischen Beurteilung“ nach BilMoG im Unterschied zur „bestmöglichen Schätzung“ („best estimate“) nach IFRS. Außerdem betont der Gesetzgeber, dass im Gegensatz zum Vollansatz der IFRS nach HGB weiterhin Verteilungs- und Ansammlungsrückstellungen zulässig sind (vgl. *RegE BilMoG* (2008), S. 38; vgl. zu entsprechenden methodischen Fragen bei der Auslegung insbesondere *Hennrichs, J./Pöschke, M.* (2009), S. 532 ff.).

2.2 Neuregelung I: Berücksichtigung von Zinseffekten

Während nach § 253 Abs. 1 S. 2 HGB a. F. galt, dass „Rückstellungen [...] nur abgezinst werden (dürfen), soweit die ihnen zugrundeliegenden Verbindlichkeiten einen Zinsanteil enthalten“, sind nun „Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr [...] mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen“ (§ 253 Abs. 2 S. 1 HGB). Dies wird damit begründet, dass „[f]ür Zwecke einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage – nämlich die realitätsgerechte Information der Abschlussadressaten über die wahre Belastung – nicht unberücksichtigt bleiben [kann], dass die in den Rückstellungen gebundenen Finanzmittel investiert und daraus Erträge realisiert werden können“ (*RegE BilMoG* (2008), S. 54).

Nach § 253 Abs. 2 S. 4 und S. 5 HGB wird der anzuwendende Diskontierungszinssatz von der Deutschen Bundesbank monatlich bekannt gegeben. Die Ermittlung erfolgt entsprechend der Rückstellungsabzinsungsverordnung (vgl. ausführlich *Stapf, J./Elgg, D.* (2009); *Wüstemann, J./Koch, C.* (2010), S. 1075 f.). Der Diskontierungszinssatz basiert danach auf laufzeitäquivalenten quasi-risikolosen Zinssätzen, die um einen einheitlichen Aufschlag erhöht werden (§ 1 RückAbzinsV). Die quasi-risikolose Komponente wird für ganzjährige Restlaufzeiten von ein bis 50 Jahren aus Null-Kupon-Euro-Zinsswapkurven abgeleitet (vgl. §§ 2-5 RückAbzinsV). Der Aufschlag wird für alle Restlaufzeiten einheitlich als Differenz aus dem Effektivzins eines aus internationalen Euro-Unternehmensanleihen mit hoher Bonität (AA-Rating) bestehenden Indizes und dem laufzeitäquivalenten Null-Kupon-Euro-Zinsswapsatz berechnet (§ 6 RückAbzinsV). Eine Durchschnittsbildung über die vergangenen sieben Jahre erfolgt sowohl für den quasi-risikolosen Zins als auch für den Aufschlag.

Die Durchschnittsbildung wird im Referentenentwurf noch ausschließlich, im Regierungsentwurf unter anderem mit dem Ziel des Ausschlusses von Zufallsschwankungen in der Zinsentwicklung begründet (vgl. *RefE BilMoG* (2007), S. 108; *RegE BilMoG* (2008), S. 55). Eine solche Argumentation folgt jedoch überkommenen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen: Aufgrund der hohen Liquidität und Effizienz der Anleihenmärkte dürfte heutzutage allenfalls eine Glättung über wenige Monate begründbar sein, keinesfalls aber eine Glättung über mehrere Jahre (vgl. analog *Wüstemann, J.* (2007), S. 2224 ff.).

Außerdem wird im Regierungsentwurf das Ziel der Vermeidung von Ergebnisvolatilitäten angeführt (vgl. *RegE BilMoG* (2008), S. 54). Unklar ist aber, wie dieser Zweck den allgemeinen Bilanzzwecken dienen soll: Einerseits droht aufgrund der Durchschnittsbildung die Gefahr der Unterdotierung von Rückstellungen, sofern Zinssätze im Zeitablauf sinken; dies würde die Ausschüttungsbemessungsfunktion gefährden. Andererseits führt diese Glättung auch zu Abweichungen von Zeitwerten und somit zu Abweichungen von der „realitätsgerechten“ Informationsvermittlung über die „wahre Belastung“ (*RegE BilMoG* (2008), S. 54).

Wie unten gezeigt wird, ist es darüber hinaus sogar zweifelhaft, ob eine Glättung des Zinssatzes tatsächlich auch unmittelbar eine Glättung der Ergebnisentwicklung zur Folge hat.

Die Ermittlung eines Risikoaufschlags anhand von Industrielanleihen hoher Bonität wird mit Hinweis auf eine intendierte Annäherung an die IFRS begründet (vgl. *RefE BilMoG* (2007), S. 108). Allerdings kann dies nur für die Abzinsung von Pensionsrückstellungen nach IAS 19 gelten. Für Rückstellungen nach IAS 37 ist hingegen das rückstellungsspezifische Risiko zu berücksichtigen (IAS 37.47), welches nach BilMoG nicht zu beachten ist (vgl. *Hommel, M.* (2009), S. 83; *Wüstemann, J./Koch, C.* (2010), S. 1076). Auch wird nach BilMoG eine Anpassung des Aufschlags an die unternehmensindividuelle Bonität abgelehnt, da dies nicht mit dem Vorsichts- und Höchstwertprinzip vereinbar wäre (vgl. *RegE BilMoG* (2008), S. 55). Unabhängig von der Zweckmäßigkeit der Berücksichtigung dieser Risikokomponente überzeugt die Begründung für deren Nichtberücksichtigung nicht, da der Gesetzgeber bei den übrigen Neuregelungen der Rückstellungsbewertung eine Begrenzung beider Prinzipien hinnimmt. Begründen lässt sich diese pauschale Vorgabe des Risikoaufschlags allein mit einer strengen Objektivierung (vgl. *RegE BilMoG* (2008), S. 55).

Aus „Vereinfachungsgründen“ (*RegE BilMoG* (2008), S. 55) ist der von der Bundesbank ermittelte Zinssatz auch für Rückstellungsverpflichtungen in Fremdwährungen vorgesehen. Allerdings dürften zumindest für die wichtigsten Währungen die Effektivverzinsungen von Staatsanleihen gut verfügbar sein. Da die Effektivverzinsungen zudem deutlich differieren (bspw. für zehnjährige Laufzeiten von 1,3 % in Japan über 3,6 % in den USA bis 5,7 % in Australien (Stand Ende April 2010, abrufbar unter *Bloomberg* (2010))), dürfte die Vereinfachungsregelung zumindest hinsichtlich der quasi-risikolosen Komponente eine Übertypisierung darstellen. Eine Ausnahme ergibt sich nach der Regierungsbegründung zum BilMoG allerdings dann, wenn „die Anwendung des durch die Deutsche Bundesbank ermittelten Abzinsungzinssatzes zu einer den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führt“ (*RegE BilMoG* (2008), S. 55). Dieses Kriterium verbleibt jedoch mangels näherer Konkretisierung unscharf (vgl. *Küting, K./Cassel, J./Metz, C.* (2009), S. 332). Zudem steht es in Widerspruch zu der Entscheidung des Gesetzgebers in § 264 Abs. 2 HGB, dass im Falle eines Konflikts zwischen der Einblicks-Generalnorm und den GoB „im Anhang zusätzliche Angaben zu machen sind“ (*Beisse, H.* (1997), S. 406), nicht aber von der anzuwendenden Ansatz- und Bewertungsvorschrift abzuweichen wäre: Die Konfliktauflösung zwischen handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung und Einblicks-Generalnorm de lege lata im Sinne der Abkoppelungsthese (vgl. *Beisse, H.* (1988), S. 24 ff.; *Streim, H.* (1994), S. 391 ff.; *Moxter, A.* (1995), S. 420 ff.) ist mithin eine andere.

Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass die Neuregelungen zur Abzinsung durch die Vorgabe eines einheitlichen Zinssatzes von einer im Vergleich zu den IFRS stärkeren Ob-

jektivierung geprägt sind, wodurch allerdings das Ziel der realitätsgerechteren Bewertung gefährdet wird. Problematisch erscheint auch die Verwendung eines Durchschnittszinses im Vergleich zu dem Stichtagszins nach den IFRS (vgl. auch *Wüstemann, J./Bischof, J.* (2006), S. 92 ff.). Allerdings zeigt sich mit Blick auf die Bilanzierungspraxis, dass die Unterschiede zwischen BilMoG und IFRS bei der Anwendung durch den Bilanzierenden möglicherweise weniger groß als erwartet sind: Erkennbar gibt es bilanzierungspraktische Tendenzen zur Glättung des Diskontierungsfaktors und zur Vernachlässigung rückstellungsspezifischer Risiken, wobei hier offenbleiben muss, inwieweit dies aus normativer Sicht IFRS-konform sein könnte. Für diese Untersuchung wurden alle Industrieunternehmen aus dem DAX 30 identifiziert, die im Geschäftsjahr 2007 im Anhang den für die Diskontierung von Rückstellungen spezifischen Zinssatz angeben (vgl. Abbildung 2). Für diese Unternehmen wurde für die Jahre 2005 bis 2008 die Veränderung des verwendeten Zinssatzes im Vergleich zur Veränderung des risikolosen Zinssatzes untersucht. Der risikolose Zinssatz, approximiert über zehnjährige Bundesanleihen, schwankte in diesen Jahren von 3,3 % (2005) über 4,0 % (2006) und 4,5 % (2007) auf 3,3 % (2008). Diese Schwankung spiegelt sich in den von den Unternehmen verwendeten Zinssätzen indes kaum wider. Der Vergleich zwischen dem risikolosen Zins und den angegebenen Zinssätzen legt zudem nahe, dass Unternehmen einen gewissen Risikozuschlag berücksichtigen.

	2005	2006	2007	2008
Bayer AG	3,0%-7,0%	3,0%-10,0%	3,0%-13,8%	k.A.
Deutsche Börse AG	3,45%	3,75%	3,75%	k.A.
E.ON AG	US-GAAP	US-GAAP	2,5%-5,5%	1,7%-5,5%
K+S AG	5,00%	5,00%	5,00%	5,60%
RWE AG	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%
Salzgitter AG	4,25%	4,25%	5,25%	5,25%-5,75%
VW AG	k.A.	k.A.	5,20%	6,00%

Abbildung 1: Zinssätze in der Bilanzierungspraxis nach IAS 37

2.3 Neuregelung II: Berücksichtigung von Kostensteigerungen

Die oben erwähnte Ersetzung des Rückzahlungsbetrags durch den Erfüllungsbetrag stellt nach der Regierungsbegründung insbesondere den Umfang der zu berücksichtigenden Kostensteigerungen klar. Dies, so die Begründung, verdeutliche, „dass die Höhe einer Rückstellung von den Preis- und Kostenverhältnissen im Zeitpunkt des tatsächlichen Anfalls der Aufwendungen – mithin der Erfüllung der Verpflichtung – abhängt“ (*RegE BilMoG* (2008), S. 52). Demgegenüber beruhe „der bisher verwandte Begriff ‚Rückzahlungsbetrag‘ [...] die Gefahr [...], dahingehend verstanden zu werden, dass nur aus einem Geldzufluss entstandene Verbindlichkeiten erfasst werden“ (*RegE BilMoG* (2008), S. 52). Dies sei eine Klarstellung, da „künftige Preis- und Kostensteigerungen in der Praxis der handelsrechtlichen Rechnungs-

legung bereits gegenwärtig teilweise – beruhend auf einer stillschweigenden Weiterentwicklung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung – berücksichtigt“ würden, obgleich „die Frage der Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen bei der Rückstellungsbewertung umstritten ist und insbesondere von der finanzgerichtlichen Rechtsprechung unter Hinweis auf das Stichtagsprinzip verneint wird“ (*RegE BilMoG* (2008), S. 52).

Diese Begründung kann nicht überzeugen, da der Hinweis auf die induktive Normfortentwicklung dem geltenden Verständnis der GoB-Ermittlung widerspricht (vgl. auch Kapitel 4.3). Die GoB-Ermittlung obliegt ausschließlich dem Gesetzgeber und – ersatzweise – der Rechtsprechung (vgl. *Moxter, A.* (2008), S. 9). Die Rechtsprechung hat allerdings bereits vor BilMoG den Rückzahlungsbetrag im Sinne des Erfüllungsbetrags interpretiert, ohne dass hieraus ein umfassender Einbezug von künftigen Kostensteigerungen gefolgert worden wäre (vgl. *Moxter, A.* (2007), S. 230; *Rüdinger, A.* (2004), S. 109). Stattdessen hat der BFH in ständiger Rechtsprechung objektivierungsbedingt das Stichtagsprinzip betont (vgl. *Moxter, A.* (2007), S. 231). Danach waren auch bisher Preissteigerungen zu berücksichtigen, allerdings nur insoweit sie bereits hinreichend objektiviert sind, wie dies bspw. für bereits zum Bilanzstichtag abgeschlossene Tarifverträge der Fall ist (vgl. *Moxter, A.* (2007), S. 231). Aus der Wortlautänderung des BilMoG lässt sich daher zumindest nicht unmittelbar eine erwartete Einbeziehung von Kostensteigerungen ableiten.

Die in der Regierungsbegründung postulierte Ausweitung der Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen unter Einschränkung des Stichtagsprinzips verbleibt auch hinsichtlich des Umfangs unscharf (vgl. *Küting, K./Cassel, J./Metz, C.* (2009), S. 326 f.). So könnte man zunächst aufgrund der Betonung der Verhältnisse des Erfüllungszeitpunkts auf einen sehr weiten Umfang schließen. Entsprechend sieht auch das BMJ in seiner Erläuterung der wesentlichen Änderungen des BilMoG die Einbeziehung allgemeiner Preistrends als möglich an (vgl. *BMJ* (2009), S. 3). Diese Interpretation wird jedoch dadurch erschwert, dass in der Regierungsbegründung für den Einbezug von Kostensteigerungen „ausreichende objektive Hinweise“ gefordert werden. Ob hieraus eine Einschränkung der Einbeziehungsbreite von Preis- und Kostensteigerungen abgeleitet werden kann, verbleibt offen. Ebenso muss ein Rekurs auf die IFRS – denen der Begriff der objektiven Hinweise entlehnt ist (IAS 37.48) – im Sinne einer Interpretationshilfe versagen, weil dort nicht auf allgemeine Preis- und Kostensteigerungen eingegangen wird, sondern auf die Berücksichtigung zukünftiger Ereignisse wie Gesetzes- und Technologieänderungen.

Diese Widersprüchlichkeiten dürften erklären, weshalb die Auffassungen zum Grad der Objektivierungsanforderungen in der Literatur z. T. auseinandergehen. Konkretisierungsvorschläge reichen über die Nachprüfbarkeit durch einen „sachverständigen Dritten“ (*Gelhausen, H.-F./Fey, G./Kämpfer, G.* (2009), S. 179 f.) und der „Extrapolation von Erfahrungswerten aus der nahen Vergangenheit“ (*Weigl, R./Weber, H.-G./Costa, M.* (2009),

S. 1062) bis zur Vorgabe einer Untergrenze der Inflationierung durch die deutsche Bundesbank (vgl. *VMEBF* (2008), S. 360). Aus Objektivierungsgründen wird außerdem vorgeschlagen, den Fortschreibungszeitraum bspw. auf fünf Jahre zu begrenzen (Vgl. *Küting, K./Kessler, H./Keßler, M.* (2008), S. 752) oder die Berücksichtigung allgemeiner Preissteigerungen auf Geldleistungen zu begrenzen (vgl. *Küting, K./Cassel, J./Metz, C.* (2009), S. 327).

3 Fallstudie: Vergleichende Würdigung HGB a. F., HGB n. F. und IFRS

3.1 Sachverhalt und Annahmen

Im Rahmen einer Fallstudie sollen die Auswirkungen der Rückstellungsbewertung nach BilMoG im Vergleich zu HGB a. F. und IFRS zunächst veranschaulicht und anschließend hinsichtlich ihrer Zweckadäquanz untersucht werden.

Dazu werden die Bewertungs- und Ergebniskonsequenzen für einen einfachen Sachverhalt durch Rückrechnung für die Jahre 1979 bis 2009 aufgezeigt. Der Sachverhalt sieht eine in zehn Jahren fällige Sachleistungsverpflichtung vor, deren Erfüllungsbetrag in realen Wertverhältnissen konstant 100 GE beträgt. Diese Verpflichtung prolongiert sich annahmegemäß regelmäßig, sodass die Restlaufzeit konstant bleibt und Zinsstrukturkurveneffekte vernachlässigt werden können.

Wesentliche Parameter des Bewertungsmodells für den Vergleich der Normsysteme nach HGB a. F., BilMoG und IFRS sind der Abzinsungsfaktor und die erwarteten künftigen Preissteigerungen, während weitere Unterschiede vernachlässigt werden (vgl. Abbildung 2). Es wird angenommen, dass nach HGB a. F. keine Abzinsung, nach BilMoG eine Abzinsung zum Durchschnittszins der letzten sieben Jahre und nach IFRS eine Abzinsung zum Stichtagszins erfolgt. Nach HGB a. F. wird generell kein Einbezug allgemeiner Preistrends angenommen, während nach BilMoG und IFRS aufgrund der unscharfen Objektivierungsanforderungen an zukünftige Preis- und Kostensteigerungen sowohl das Szenario mit als auch ohne Einbezug allgemeiner Preistrends unterschieden wird.

Die Ermittlung des Abzinsungsfaktors erfolgt über die durchschnittliche Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Industrieunternehmen mit einer durchschnittlichen Restlaufzeit von ca. zehn Jahren. Dies stellt im Vergleich zur tatsächlichen Ermittlungsmethodik der Bundesbank eine vereinfachungsbedingte Näherung dar, die insbesondere der mangelnden Verfügbarkeit historischer Daten zu Euro-Zinsswapsätzen geschuldet ist. Während für das Bewertungsmodell nach IFRS dieser Zinssatz stichtagsgenau übernommen wird, erfolgt für das Modell nach BilMoG eine monatsgenaue Mittelung über sieben Jahre.

Die erwarteten Preis- und Kostensteigerungen werden über die Fisher-Gleichung approximiert. Danach setzt sich der Nominalzins im Wesentlichen aus dem Realzins und der erwarteten Inflation zusammen (vgl. *Fisher, I. (1930)*). Als Nominalzins werden Bundesanleihen mit einjähriger Restlaufzeit gewählt. Der Realzins wird entsprechend empirisch beobachteter langfristiger Mittelwerte mit 3 % angenommen (vgl. *Deutsche Bundesbank (2001)*).

	HGB a.F.	HGB i.d.F. BilMoG		IFRS	
Diskontierung	Nein	Durchschnittszins (DZins)		Stichtagszins (StZins)	
Preis- und Kostensteigerungen (PKS)	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja
Berechnungsformel	100	$\frac{100}{(1 + DZins)^n}$	$\frac{100 * (1 + PKS)^n}{(1 + DZins)^n}$	$\frac{100}{(1 + StZins)^n}$	$\frac{100 * (1 + PKS)^n}{(1 + StZins)^n}$

Abbildung 2: Bewertungsverfahren der Fallstudie

3.2 Vergleich I: Nichtberücksichtigung allgemeiner Preis- und Kostensteigerungen

In Abbildung 3 wird zunächst die Entwicklung der Rückstellungshöhen nach HGB a. F., BilMoG und IFRS ohne Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen untersucht. Dieses Szenario bildet somit die Bilanzierungskonsequenzen bei einer strengen Auslegung der Objektivierungserfordernisse an allgemeine künftige Preissteigerungen ab.

Das Schaubild verdeutlicht zunächst, dass es nach HGB a. F. aufgrund des Abzinsungsverbots zu einer Überdotierung der Rückstellungen im Vergleich zum Barwert kommen konnte. Dieses Problem wird durch die Einführung der Abzinsungspflicht nach dem BilMoG vermieden. Allerdings zeigt sich, dass diese Vorschrift bei einer engen Abgrenzung des Umfangs zu berücksichtigender Preissteigerungen zu Unterdotierungen führen kann, die bei hohen Inflationserwartungen signifikant sein können. In den letzten Jahren, in denen nur geringe und teilweise sogar negative Inflationsraten erwartet wurden, nähern sich die Rückstellungshöhen nach BilMoG und IFRS auch bei Nichtberücksichtigung von allgemeinen Preis- und Kostensteigerungen dem Barwert an.

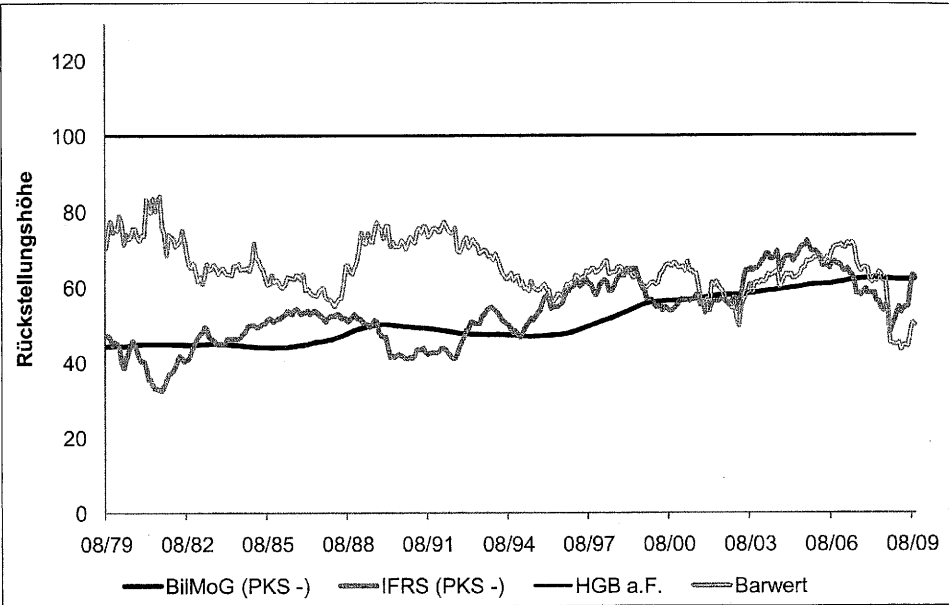


Abbildung 3: Entwicklung der Rückstellungshöhe bei Nichtberücksichtigung allgemeiner Preis- und Kostensteigerungen (PKS-)

3.3 Vergleich II: Berücksichtigung allgemeiner Preis- und Kostensteigerungen

Abbildung 4 führt den Vergleich unter der Annahme fort, dass allgemeine künftige Preis- und Kostensteigerungen bei der Rückstellungsbewertung nach BilMoG und den IFRS voll berücksichtigt werden. Es entspricht somit einem Szenario mit einer weiten Berücksichtigung von Preissteigerungen.

Nach den Annahmen der Fallstudie hat dies zur Folge, dass die Rückstellungsbewertung nach IFRS mit dem Barwert zusammenfällt. Hingegen zeigt sich aufgrund der Verwendung des Durchschnittszinses nach BilMoG eine teilweise beträchtliche Abweichung zum Barwert. Das Schaubild zeigt, dass es nach BilMoG unter Umständen sogar zu einer höheren Überdotierung von Rückstellungen als nach HGB a. F. kommen kann (dies wäre Anfang der 80er-Jahre der Fall gewesen). Dies kann vorkommen, wenn die Inflationserwartungen sprunghaft ansteigen und diese nur im Zähler im Rahmen der zu berücksichtigenden Preis- und Kostensteigerungen sofort berücksichtigt werden, während diese in den Diskontierungsfaktor im Nenner aufgrund der Durchschnittszinsbildung erst mit Verzögerung eingehen.

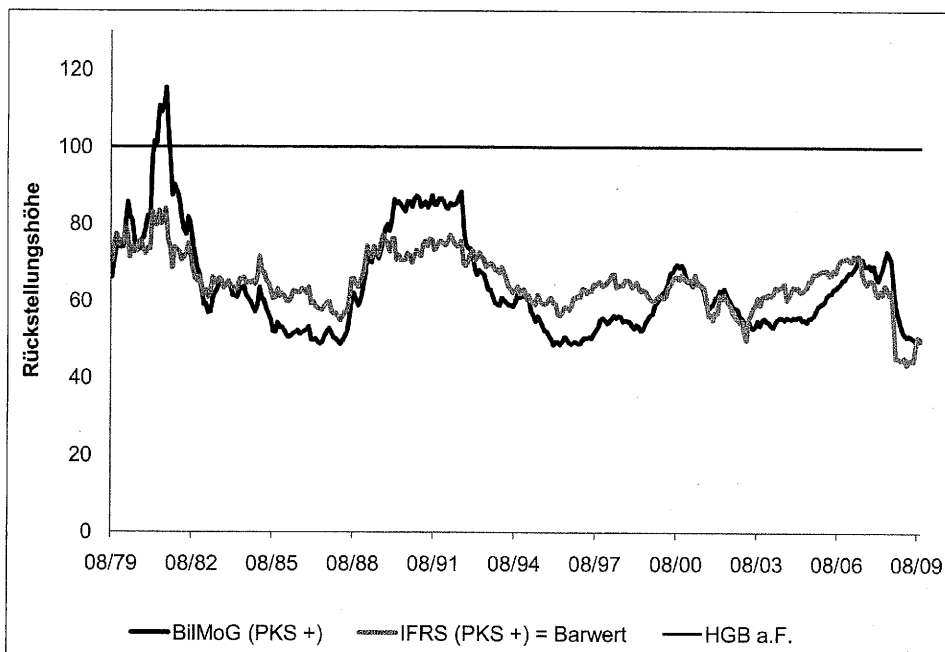


Abbildung 4: Entwicklung der Rückstellungshöhe bei Berücksichtigung allgemeiner Preis- und Kostensteigerungen (PKS+)

4 Kritische Würdigung

4.1 Value Relevance: Barwertabweichungen

Zunächst soll anhand der Fallstudie untersucht werden, ob die Rückstellungsbewertung nach BilMoG „stärker als bisher den tatsächlichen (wirtschaftlichen) Verhältnissen annähert“ und ob „die Über- und Unterdotierung der Rückstellungen eingeschränkt“ wird (*RegE BilMoG* (2008), S. 52 (beide Zitate)). Als Maßstab für die Beurteilung bestehen der Über- und Unterdotierung wird der Barwert als bestmöglicher Schätzer der effektiven wirtschaftlichen Belastung gewählt. Unter der Annahme, dass der Barwert auch einen Marktwert darstellt, lässt sich ein gewisser Bezug dieser Fallstudien-Untersuchung zur empirischen Bewertungsrelevanz-Forschung herstellen, die den Zusammenhang zwischen Rechnungslegungs- und Marktwerten untersucht (vgl. hierzu *Barth, M. E./Beaver, W. H./Landsman, W. R.* (2001)).

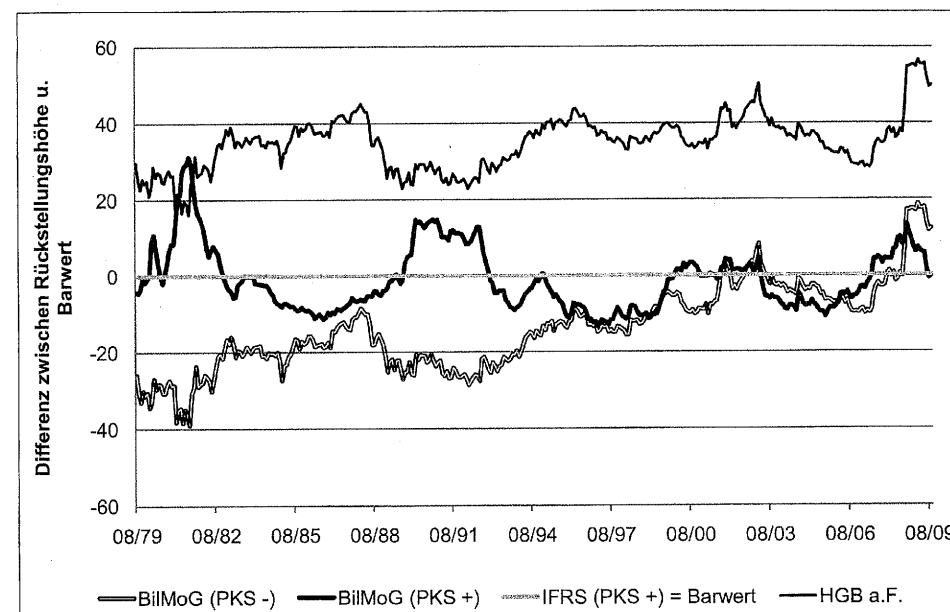


Abbildung 5: Value Relevance: Abweichungen der Rückstellungshöhe vom Barwert bei Berücksichtigung und bei Nichtberücksichtigung allgemeiner Preis- und Kostensteigerungen (PKS)

Die Ergebnisse zeigen, dass die Gefahr der Überdotierung von Rückstellungen, wie sie nach HGB a.F. bestand, durch die Einführung der Abzinsungspflicht von Rückstellungen nach BilMoG verringert wird (vgl. Abbildung 5). Allerdings verdeutlicht das Schaubild auch, dass die Abzinsungspflicht nach BilMoG zu Unterdotierungen von Rückstellungen führen kann, sofern künftige Preissteigerungen nicht hinreichend objektiviert werden können. Nur bei der vollumfänglichen Berücksichtigung künftiger Preissteigerungen kann die intendierte Annäherung an den tatsächlichen Wert erreicht werden. Allerdings verbleibt es bei einer reinen Annäherung, da der Bilanzwert von dem tatsächlichen Wert aufgrund der Durchschnittsbildung des Diskontierungsfaktors abweicht. Die Fallstudie zeigt, dass diese Abweichungen in der Vergangenheit z.T. erheblich gewesen wären. So wäre es Anfang der 80er-Jahre, Anfang der 90er-Jahre und auch jüngst wieder aufgrund eines Anstiegs des Zinsniveaus zu einer Überdotierung der Rückstellung von über 20 % bis 30 % gekommen. Umgekehrt wären Rückstellungen nach den Regelungen des BilMoG Mitte der 80er-Jahre und Mitte der 90er-Jahre im Zuge des Absinkens des Zinsniveaus zwischen 10 % bis 15 % unterbewertet gewesen. Die IFRS hingegen vermeiden diese Abweichungen vom Barwert durch die Forderung nach Verwendung aktueller Markterwartungen für die Ermittlung der Diskontierungsrate (IAS 37.47).

4.2 Earnings Attributes: Ergebnisvolatilität

Zweitens soll anhand der Fallstudie überprüft werden, ob mit Hilfe der Glättung des Diskontierungsfaktors tatsächlich das angestrebte Ziel der Ergebnisglättung erreicht wird. Hierzu wird im Rahmen der Fallstudie für den Vergangenheitszeitraum die Ergebniswirkung berechnet, die sich aus der Schwankung der Rückstellungshöhe im Jahresvergleich ergibt. Hier ergibt sich ein gewisser Bezug zu der empirischen Forschung, die Determinanten und Konsequenzen geglätteter Gewinne (income smoothing) untersucht (vgl. *Tucker, J./Zarowin, P. A. (2006)*).

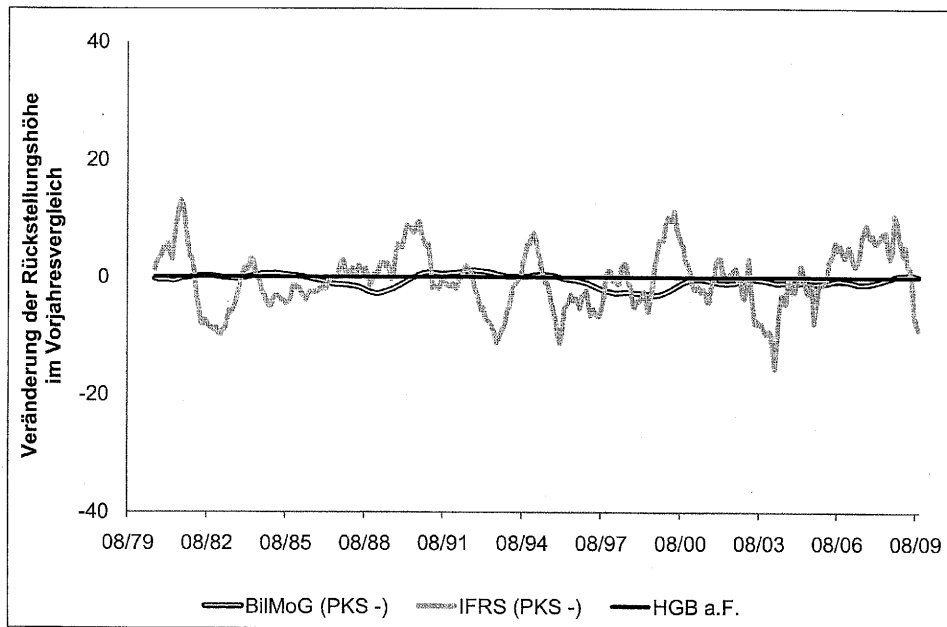


Abbildung 6: Earnings Volatility: Ergebniswirkung aus der Veränderung der Rückstellungshöhe bei Nichtberücksichtigung allgemeiner Preis- und Kostensteigerungen (PKS -)

Zunächst zeigt sich bei Annahme der Nichtberücksichtigung von künftigen Preissteigerungen und bei Fokussierung auf den Diskontierungsfaktor der vom Gesetzgeber erwünschte Effekt einer deutlichen Ergebnisglättung im Vergleich zu IFRS (siehe Abbildung 6). Dieses Ergebnis steht im Einklang mit Simulationsstudien der Deutschen Bundesbank (vgl. *Stapf, J./Elgg, D. (2009)*, S. 2136). Der starke Glättungseffekt wird auch deutlich bei Betrachtung der bisher von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Abzinsungszinssätze für 2009, die im Monatsvergleich um maximal 0,02 %-Punkte schwanken, während sich die Zinsen

der Null-Kupon-Zinsswapkurve in diesem Zeitraum im Monatsvergleich um bis zu 0,30 %-Punkte veränderten.

In einem zweiten Schritt wird nun das Szenario um die Annahme der Berücksichtigung allgemeiner Preissteigerungen erweitert. Wie Abbildung 7 zeigt, führt in diesem Szenario die Zinsglättung nicht zu einer abgeschwächten, sondern stattdessen zu einer verschärften Ergebnisvolatilität. Dadurch fallen die Ergebnisschwankungen nach BilMoG sogar höher aus als nach den Regelungen der IFRS. Dies erscheint umso problematischer, da dieses Szenario das vom Gesetzgeber intendierte sein dürfte.

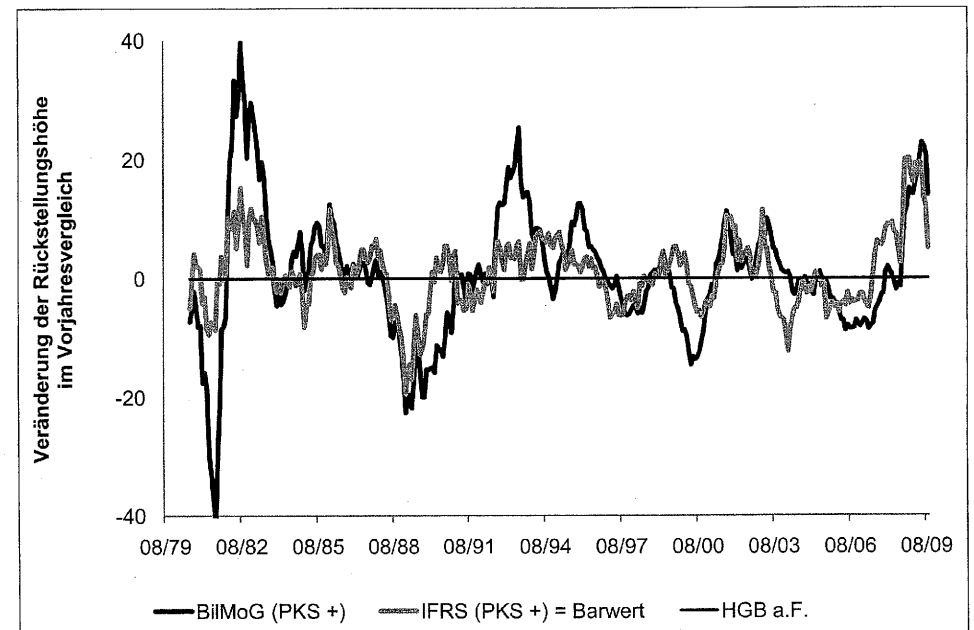


Abbildung 7: Earnings Volatility: Ergebniswirkung aus der Veränderung der Rückstellungshöhe bei Berücksichtigung allgemeiner Preis- und Kostensteigerungen (PKS +)

Zur Erläuterung dieses vermeintlichen Paradoxons einer Ergebnisvolatilitätsverschärfung durch Zinsglättung ist zunächst der Zusammenhang von Diskontierungsfaktor und Preissteigerungsrate näher zu erläutern, der sich über zwei Annahmen herleiten lässt. Die erste Annahme ist, dass künftige Preissteigerungen insbesondere von künftigen Inflationserwartungen bestimmt werden. Die zweite Annahme ist, dass Änderungen des Nominalzinses ebenfalls überwiegend auf Änderungen der künftigen Inflationserwartungen zurückzuführen sind. Dies ist bei Geltung der Fisher-Gleichung und Annahme eines weitgehend stabilen Realzinses der Fall (vgl. *Deutsche Bundesbank (2001)*).

Aus diesen Annahmen folgt, dass Änderungen des Diskontierungsfaktors und der Preissteigerungsrate vorwiegend auf Änderungen der Inflationserwartungen zurückzuführen sind und dass Inflationserwartungen auf beide Faktoren einen ähnlichen Einfluss haben. Der Diskontierungsfaktor im Nenner als auch die Preissteigerungsrate im Zähler dürften sich danach gleichmäßig entwickeln, wodurch es zu Kompensationseffekten kommt, die die Ergebnisvolatilität reduzieren. Erhöhen sich bspw. die Inflationserwartungen, so würde der negative Einfluss auf die Höhe der Rückstellungen aus dem Anstieg des Nominalzinses durch den positiven Einfluss des Anstiegs der Erwartungen über den künftigen Preisanstieg kompensiert werden.

Diese Kompensationswirkung wird allerdings nach den Regelungen des BilMoG gestört. Aufgrund der Durchschnittsbildung des Diskontierungsfaktors über Vergangenheitswerte haben Änderungen in den Inflationserwartungen kurzfristig kaum einen Einfluss auf den Nenner, während sie auf die Preissteigerungsraten im Zähler einen unmittelbaren Einfluss haben. Die Folge sind erhöhte Ergebnisschwankungen.

4.3 Potentielle Gefährdung des Primärzwecks

In der Regierungsbegründung zum BilMoG wird die Ausschüttungsbemessungsfunktion als primäre Aufgabe der handelsrechtlichen GoB bestätigt: „Die Funktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses als Grundlage der Gewinnausschüttung und seine Maßgeblichkeit für die steuerliche Gewinnermittlung – die [...] Eckpfeiler der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften – bleiben gewahrt“ (*RegE BilMoG* (2008), S. 34). Tatsächlich gefährden allerdings die Neuregelungen und die Art ihrer Begründung diesen Primärzweck der Bilanz, wie sich am Beispiel der Rückstellungsbewertung zeigt (vgl. auch *Wüstemann, J./Wüstemann, S.* (2010)).

Zunächst lässt sich als systematisches Argument anführen, dass der Gesetzgeber mit der Betonung des Bilanzzwecks der Informationsvermittlung den Eindruck erweckt, „mit dem BilMoG den Bilanzzweck von der Ausschüttungsbemessung zur Informationsbilanz“ verschieben zu wollen (*Hommel, M.* (2009), S. 72). Dies täuscht allerdings. Zwar räumt der Gesetzgeber durch geänderte Wertungsentscheidungen der Informationsfunktion mehr Gewicht ein. Allerdings ist hiermit keine Rangänderung der Bilanzzwecke verbunden. Denn in der Regierungsbegründung wird gleichfalls betont, dass die Aufwertung der Informationsfunktion „nicht in die Aufgabe der bisherigen handelsrechtlichen Bilanzierungsprinzipien und -grundsätze [mündet]“ (*RegE BilMoG* (2008), S. 34), sondern „[d]ie bisher bestehenden handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung [...] weiterhin gültig [bleiben]“ (*RegE BilMoG* (2008), S. 35). „Insbesondere behalten das Vorsichtsprinzip, das Realisationsprinzip und das Stichtagsprinzip ihre bisherige Bedeutung. Einige der im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften werden lediglich punktuell anders gewichtet, d. h. die

Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses wird insoweit stärker betont“ (*RegE BilMoG* (2008), S. 35). Die Vorrangigkeit der vorsichtigen Gewinnermittlung vor der Informationsfunktion muss somit auch nach BilMoG Bestand haben (vgl. *Wüstemann, J./Wüstemann, S.* (2010), S. 727).

Weiterhin vermittelt die Regierungsbegründung den ebenfalls falschen Eindruck, dass GoB aus der Kaufmannsübung zu ermitteln seien: Obwohl die „Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen bei der Rückstellungsbewertung [bislang] umstritten [...] [war] und insbesondere von der finanzgerichtlichen Rechtsprechung unter Hinweis auf das Stichtagsprinzip verneint [...] [wurde], w[u]rden künftige Preis- und Kostensteigerungen in der Praxis der handelsrechtlichen Rechnungslegung bereits [...] teilweise – beruhend auf einer stillschweigenden Weiterentwicklung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung – berücksichtigt“ (*RegE BilMoG* (2008), S. 52). Ein solches induktives Normverständnis würde allerdings die Ausschüttungsbemessungsfunktion der Bilanz gefährden, da es dadurch dem bilanzierenden Kaufmann überlassen wäre, „inwieweit er seinen Zahlungsverpflichtungen und seiner Rechenschaftspflicht nachkommen will“ (*Euler, R.* (1989), S. 15 f.; vgl. auch *Moxter, A.* (2003), S. 10). Insbesondere, wenn sich keine einheitliche Kaufmannsübung feststellen lässt, würden sich bei einer induktiven GoB-Ermittlung für den Bilanzierenden unzweckmäßige Bilanzierungsfreiheiten ergeben. Eine solche Normermittlung ist zudem allein schon deshalb unzulässig, da diese aufgrund der Rechtsnormeigenschaft der GoB ausschließlich dem Gesetzgeber und – ersatzweise – der Rechtsprechung obliegt (vgl. *Moxter, A.* (2008), S. 9).

Eine Gefährdung der Ausschüttungsbemessungsfunktion ergibt sich aus den Einzelnormen zur Rückstellungsbewertung, insbesondere aus der Abzinsungspflicht. Diese drängt das Vorsichtsprinzip zurück und bringt die Gefahr einer Underdotierung der Rückstellungen mit sich. Für das Realisationsprinzip bedeutet die Abzinsungspflicht, dass im Vergleich zur alten Rechtslage geringere Anforderungen an die Sicherheit der Zinserträge gestellt werden, die aufgrund der Finanzierungswirkung der Rückstellung in Zukunft erwartet werden können; es muss hier offen bleiben, inwieweit eine „Quasi-Sicherheit“ systemgerecht eigentlich zu fordern wäre (vgl. zum Komplex insbesondere *Böcking, H.-J.* (1988); *Groh, M.* (1989); *Groh, M.* (2007); *Leffson, U.* (1987); *Mellwig, W.* (2010); *Moxter, A.* (1984); *Schulze-Osterloh, J.* (2003)).

4.4 Objektivierungsprobleme

Eine objektivierter Rechnungslegung ist sowohl rechtlich notwendig als auch ökonomisch sinnvoll. Objektivierung meint dabei materiell die Vergegenständlichung von Bilanzinhalten und das Zurückdrängen von Ermessensspielräumen. Die rechtliche Notwendigkeit der Objektivierung ergibt sich aus dem Gebot der Rechtssicherheit. Die ökonomische Sinnhaftigkeit

zeigt sich daran, dass der Abbau von Informationsasymmetrien durch Rechnungslegung nur durch die Vermittlung verlässlicher Informationen gelingen kann.

Ein massives Objektivierungsproblem ergibt sich im Rahmen der Rückstellungsbewertung nach BilMoG insbesondere hinsichtlich des Umfangs der zu berücksichtigenden künftigen Preis- und Kostensteigerungen (vgl. ausführlich Kapitel 2.3). Der Gesetzgeber scheint sich dieses Problems auch bewusst zu sein und betont entsprechend die vernünftige kaufmännische Betrachtungsweise nach der nur künftige Preissteigerungen berücksichtigt werden dürfen, die auch am Bilanzstichtag objektiv nachprüfbar vorliegen. Gleichzeitig wird in der Regierungsbegründung, allerdings mit Verweis auf das Erfüllungsbetragsprinzip, ein weitgehender Einbezug künftiger Preissteigerungen postuliert. Erklären ließe sich diese Widersprüchlichkeit mit dem Dilemma, in das sich der Gesetzgeber mit der Einführung der Abzinsungspflicht begeben hat. Einerseits ist ein sehr weitreichender Einbezug künftiger Preis- und Kostensteigerungen zwingend notwendig, um Unterdotierungen zu vermeiden. Andererseits ist die Abgrenzung des Umfangs kaum in objektivierbarer Form möglich. Dem Gesetzgeber gelingt es nicht, dieses Dilemma aufzulösen. So verbleiben die Objektivierungsanforderungen an die zu berücksichtigenden künftigen Preissteigerungen weitgehend offen, wodurch sich für den Bilanzierenden weitreichende Ermessensspielräume eröffnen. *Herzig/Briesemeister* sprechen daher zutreffend von „implizite[n] Bewertungswahlrechte[n]“, die sich aus den „insoweit gegebenen Beurteilungsspielräumen“ eröffnen würden (*Herzig, N./Briesemeister, S. (2010), S. 68*).

Aufgrund fehlender detaillierter Offenlegungsvorschriften für Annahmen, die der Rückstellungsbewertung zu Grunde liegen, ist mit diesen Ermessensspielräumen auch ein Anstieg der Intransparenz verbunden, die mit dem BilMoG gerade verringert werden sollte.

5 Thesenförmige Zusammenfassung

1. Der Gesetzgeber ist mit dem BilMoG angetreten, eine gegenüber der IFRS „vollwertige“, „kostengünstigere“ und „einfachere“ Rechnungslegung zu kodifizieren und so auch zur Wettbewerbsfähigkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung beizutragen.
2. Die adäquatere Bewertung von Rückstellungen soll einen verbesserten Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen und zugleich Über- wie Unterdotierungen von Rückstellungen gegenüber einem gedachten Maßstab verhindern helfen.
3. Zur Vermeidung von Unterdotierungen der Rückstellungen müssten erwartete Preissteigerungen in einem weiten Umfang berücksichtigt werden. Dies ist nach der Regierungsbegründung einerseits geboten, andererseits in unmittelbarem Widerspruch zu den geforderten „objektiven Hinweisen“.

4. Sofern Preissteigerungen in weitem Umfang berücksichtigt werden, ergibt sich eine Inkonsistenz zum Durchschnittszinssatz (antagonistische Effekte): (a) Ändern sich die Inflationserwartungen, beeinflusst dies die zu berücksichtigenden Preissteigerungen unmittelbar, während die Veränderung der Zinsen nur teilweise sofort berücksichtigt wird; es resultiert eine (ungewollte) Verschärfung der Ergebnisschwankung. (b) Die Konsistenz könnte gewahrt werden, (i) wenn wie nach IFRS ein Stichtagszins zur Abzinsung gefordert würde oder (ii) wenn es auch zu einer Glättung der Preissteigerung kommt: Letztere Lösung bedeutete allerdings eine weitere Abweichung vom angestrebten Barwert der Verpflichtung.
5. Das BilMoG will gleichzeitig die Unter- und Überdotierung von Rückstellungen vermeiden und die Ermittlung geglätteter Gewinne ermöglichen. Diese beiden Ziele können jedoch nicht gleichzeitig erreicht werden. Stattdessen werden im Ergebnis beide Ziele verfehlt.
6. Aus bilanztheoretischer Sicht ist ein Konflikt zwischen der Ausschüttungsbemessungsfunktion (Ausschüttungsstatik) als primärem Bilanzzweck und Effektivvermögensapproximation (Zeitwertstatik) auf Ebene der Einzelnormen festzuhalten. Der Primärzweck der Bilanz wird insbesondere durch die Einzelregelungen der Abzinsungspflicht gefährdet.
7. Die Neuregelungen gebieten – will man den intendierten Effekt einer Angleichung an die Stichtagsverhältnisse erreichen – eine breite Einrechnung von erwarteten Veränderungen. Betont man bei der Schätzung der zukünftigen Preissteigerungen andererseits das Objektivierungsprinzip, was sowohl Gesetzeswortlaut als auch die Gesetzesbegründung zulassen, verfehlt man wegen der strengen Normierung des Abzinsungssatzes die Normintention des Gesetzgebers.
8. Im Ergebnis wurden durch das BilMoG rückstellungsbegrenzende Determinanten normiert, rückstellungserhöhende Determinanten breit dem Ermessen des Bilanzierenden übertragen. Man mag sich fragen, ob dies tatsächlich gewollt war.

Literaturverzeichnis

- Barth, Mary E./Beaver, William H./Landsman, Wayne R. (2001): The relevance of the value relevance literature for financial accounting standard setting: another view, JAE 2001, S. 77–104.
- Böcking, Hans-Joachim (1988): Bilanzrechtstheorie und Verzinslichkeit, Wiesbaden 1988.
- Beisse, Heinrich (1988): Die Generalnorm des neuen Bilanzrechts, in: Knobbe-Keuk, Brigitte/Klein, Franz/Moxter, Adolf (Hrsg.): Festschrift Georg Döllerer, Düsseldorf 1988, S. 24–44.
- Beisse, Heinrich (1997): Wandlungen der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, in: Schön, Wolfgang (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Brigitte Knobbe-Keuk, Köln 1997, S. 385–409.
- Bloomberg (2010): Rates & Bonds – Government Bonds, – URL: <http://preview.bloomberg.com/markets/rates-bonds/government-bonds/us> – Stand: 30.04.2010.
- Bundesministerium der Justiz (BMJ) (2009): Wesentliche Änderungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes im Überblick, – URL: www.bmj.bund.de/files/-/3542/wesentliche_aenderungen_bilmog.pdf – Stand: 30.04.2010.
- Deutsche Bundesbank (2001): Realzinsen: Entwicklung und Determinanten, in: Monatsbericht Juli 2001, – URL: http://www.bundesbank.de/volkswirtschaft/vo_monatsbericht_2001.php – Stand: 30.04.2010.
- Euler, Roland (1989): Grundsätze ordnungsmäßiger Gewinnrealisierung, Düsseldorf 1989.
- Fisher, Irving (1930): The Theory of Interest, New York 1930.
- Gelhausen, Hans-Friedrich/Fey, Gerd/Kämpfer, Georg (2009): Rechnungslegung und Prüfung nach dem BilMoG, Düsseldorf 2009.
- Groh, Manfred (1989): Abzinsung von Rückstellungen, in: Mellwig, Winfried/Moxter, Adolf/Ordelheide, Dieter (Hrsg.): Handelsbilanz und Steuerbilanz, Wiesbaden 1989, S. 119–126.
- Groh, Manfred (2007): Fragen zum Abzinsungsgebot, DB 2007, S. 2275–2280.
- Hennrichs, Joachim/Pöschke, Moritz (2009): Die Bedeutung der IFRS für die Auslegung und Anwendung des (Konzern-)Bilanzrechts nach dem BilMoG, DK 2009, S. 532–540.
- Herzig, Norbert/Briesemeister, Simone (2010): Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz nach BilMoG – Unvermeidbare Abweichungen und Gestaltungsspielräume, WPg 2010, S. 63–77.
- Hommel, Michael (2009): Rückstellungen für Abbruchverpflichtungen nach dem BilMoG, in: Seicht, Gerhard (Hrsg.): Jahrbuch für Controlling und Rechnungswesen 2009, Wien 2009, S. 92–69.

- Küting, Karlheinz/Cassel, Jochen/Metz, Christian (2009): Ansatz und Bewertung von Rückstellungen, in: Küting, Karlheinz/Pfitzer, Norbert/Weber, Claus-Peter (Hrsg.): Das neue deutsche Bilanzrecht – Handbuch zur Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, 2. Auflage, Stuttgart 2009, S. 321–337.
- Küting, Karlheinz/Kessler, Harald/Keßler, Marco (2008): Der Regierungsentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG-RegE): Zwei Schritte vor, ein Schritt zurück bei der bilanziellen Abbildung der betrieblichen Altersversorgung, WPg 2008, S. 748–756.
- Leffson, Ulrich (1987): Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 7. Auflage, Düsseldorf 1987.
- Mellwig, Winfried (2010): Zur Abzinsung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen im deutschen Bilanzrecht, in: Baumhoff, Hubertus/Dücker, Reinhard/Köhler, Stefan (Hrsg.): Besteuerung, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Festschrift Krawitz, Wiesbaden 2010, S. 667–687.
- Moxter, Adolf (1984): Fremdkapitalbewertung nach dem neuen Bilanzrecht, WPg 1984, S. 397–408.
- Moxter, Adolf (1993a): Bilanzauffassungen, in: Wittmann, Waldemar/Kern, Werner/Köhler, Richard/Küpper, Hans-Ulrich/v. Wysocki, Klaus (Hrsg.): Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Band 1, 5. Auflage, Stuttgart 1993, Sp. 500–510.
- Moxter, Adolf (1993b): Entwicklung der Theorie der handels- und steuerrechtlichen Gewinnermittlung, zfbf-Sonderheft 32/1993, S. 61–84.
- Moxter, Adolf (1995): Zum Verhältnis von handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und True-and-fair-view-Gebot bei Kapitalgesellschaften, in: Förtschle, Gerhard/Kaiser, Klaus/Moxter, Adolf (Hrsg.): Festschrift Wolfgang Dieter Budde, München 1995, S. 429–429.
- Moxter, Adolf (2003): Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung, Düsseldorf 2003.
- Moxter, Adolf (2007): Bilanzrechtsprechung, 6. Auflage, Tübingen 2007.
- Moxter, Adolf (2008): Aktivierungspflicht für selbst erstellte immaterielle Anlagewerte?, DB 2008, S. 1514–1517.
- RefE BilMoG (2007): Referentenwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)), – URL: http://www.bmj.bund.de/files/-/2567/RefE_BilMoG.pdf – Stand: 30.04.2010.
- RegE BilMoG (BT-Drucksache 16/10067) (2008): Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG), Berlin 2008.
- Rüdinger, Andreas (2004): Regelungsunscharfen bei Rückstellungen, Wiesbaden 2004.
- Schulze-Osterloh, Joachim (2003): Rückzahlungsbetrag und Abzinsung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten – Überlegungen zur Reform des HGB-Bilanzrechts, BB 2003, S. 351–355.
- Stapf, Jelena/Elgg, Dominik (2009): Abzinsung von Rückstellungen nach dem BilMoG: Ermittlung und Bekanntgabe der Zinssätze durch die Deutsche Bundesbank, BB 2009, S. 2134–2138.
- Streim, Hannes (1994): Die Generalnorm des § 264 Absatz 2 HGB – Eine kritische Analyse, in: Ballwieser, Wolfgang/Böcking, Hans-Joachim/Drukarczyk, Jochen/Schmidt, Reinhard H.

- (Hrsg.): Bilanzrecht und Kapitalmarkt, Festschrift für Adolf Moxter, Düsseldorf 1994, S. 391–406.
- Tucker, Jennifer/Zarowin, Paul A. (2006): Does income smoothing improve earnings informativeness?, TAR 2006, S. 251–270.
- Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften (VMEBF) e. V. (2008): Kritische Auseinandersetzung mit dem Reg-E eines BilMoG aus der Sicht von Familienunternehmen, KoR 2008, S. 357–363.
- Weigl, Roland/Weber, Hans-Georg/Costa, Martin (2009): Bilanzierung von Rückstellungen nach dem BilMoG, BB 2009, S. 1062–1066.
- Wüstemann, Jens (1995): Funktionale Interpretation des Imparitätsprinzips, zfbf 1995, S. 1029–1043.
- Wüstemann, Jens (2007): Basiszinssatz und Risikozuschlag in der Unternehmensbewertung: Aktuelle Rechtsprechungsentwicklungen, BB 2007, S. 2223–2228.
- Wüstemann, Jens/Bischof, Jannis (2006): Der Grundsatz der Fair-Value-Bewertung nach IFRS: Zweck, Inhalte und Grenzen, ZfB 2006, Special Issue 6, S. 77–110.
- Wüstemann, Jens/Koch, Christopher (2010): Zinseffekte und Kostensteigerungen in der Rückstellungsbewertung nach BilMoG, BB 2010, S. 1075–1078.
- Wüstemann, Jens/Wüstemann, Sonja (2010): Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, in: Baumhoff, Hubertus/Dücker, Reinhard/Köhler, Stefan (Hrsg.): Besteuerung, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Festschrift Krawitz, Wiesbaden 2010, S. 751–780.